

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Hornbergweg“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau nach § 13 b bzw. § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. November 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Hornbergweg“ sowie den Satzungsentwurf über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die bisher noch unbebauten Grundstücke entlang der Ostseite des Hornbergweges am Ortsrand. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als Anlage beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Fläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) bzw. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung sowie der Satzungsentwurf über örtliche Bauvorschriften liegen während der Zeit vom

4. Dezember 2020 bis einschließlich 18. Januar 2021

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Foyer des Rathauses Gaggenau im EG während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Sollte während dieser Zeiten aufgrund von Einschränkungen der Öffnungszeiten durch die Corona-Pandemie das Rathaus geschlossen sein, können die Planunterlagen trotzdem eingese-

hen werden. In diesem Fall erfolgt eine Türöffnung nach Klingeln am Haupteingang.

Es besteht die Möglichkeit, während dieser Zeit die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Während der Auslegungsfrist können die Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Gaggenau abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

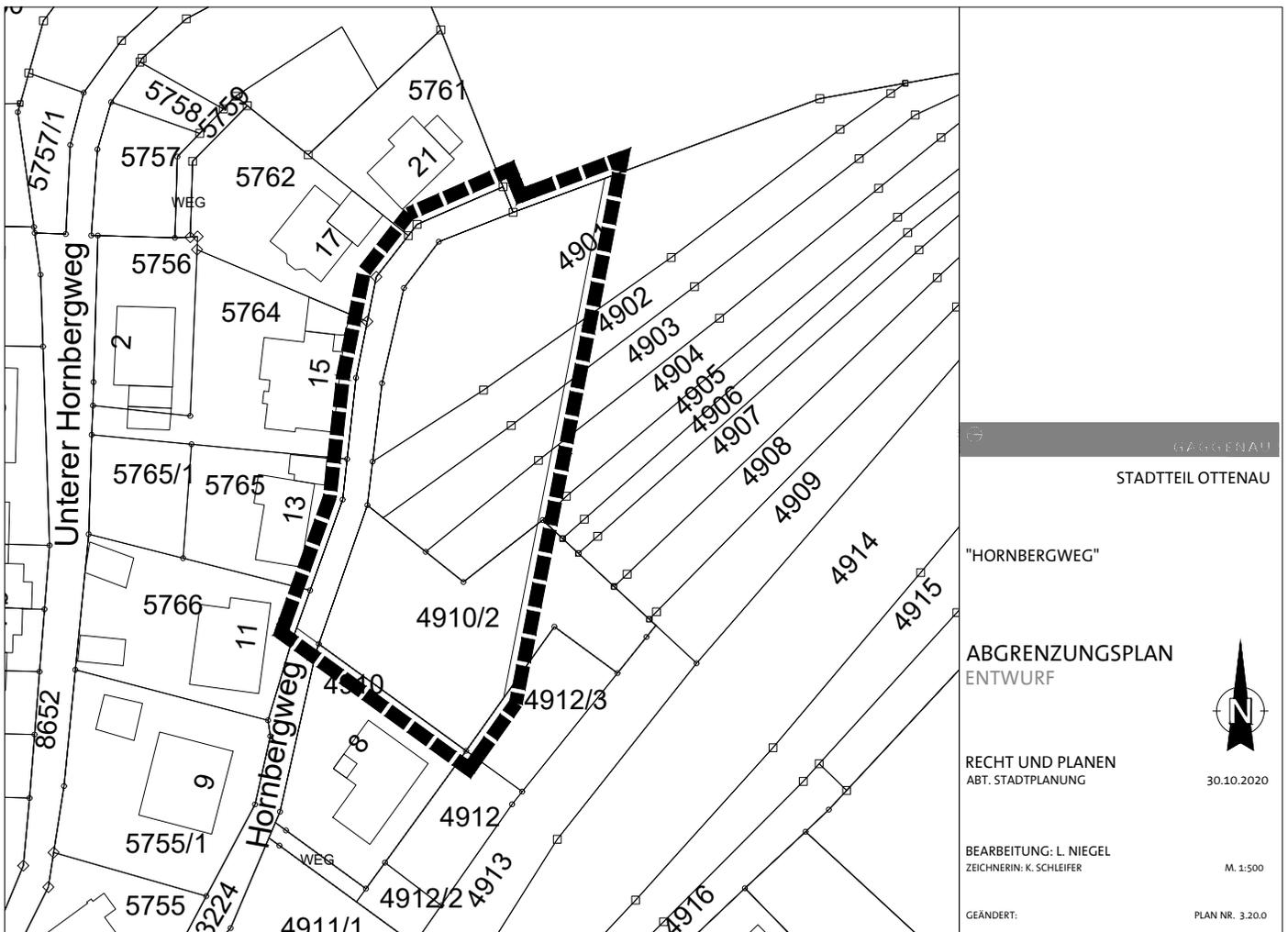
Hinweis:

Die ausgelegten Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Gaggenau www.gaggenau.de direkt auf der Startseite unter der Rubrik „Bürgerservice online - Öffentliche Auslegungen“ eingesehen werden.

Gaggenau, 24. November 2020



Christof Florus
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Quartier westlich des Stadtparks“ in Gaggenau

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet "Quartier westlich des Stadtparks" in Gaggenau der Großen Kreisstadt Gaggenau (Stand 04. November 2020)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 23. November 2020 zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Quartier westlich des Stadtparks“ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 20. Dezember 2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Quartier westlich des Stadtparks“ wird um ein Jahr verlängert. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst weiterhin die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 3. Dezember 2018 schwarz umrandete Fläche.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind - 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

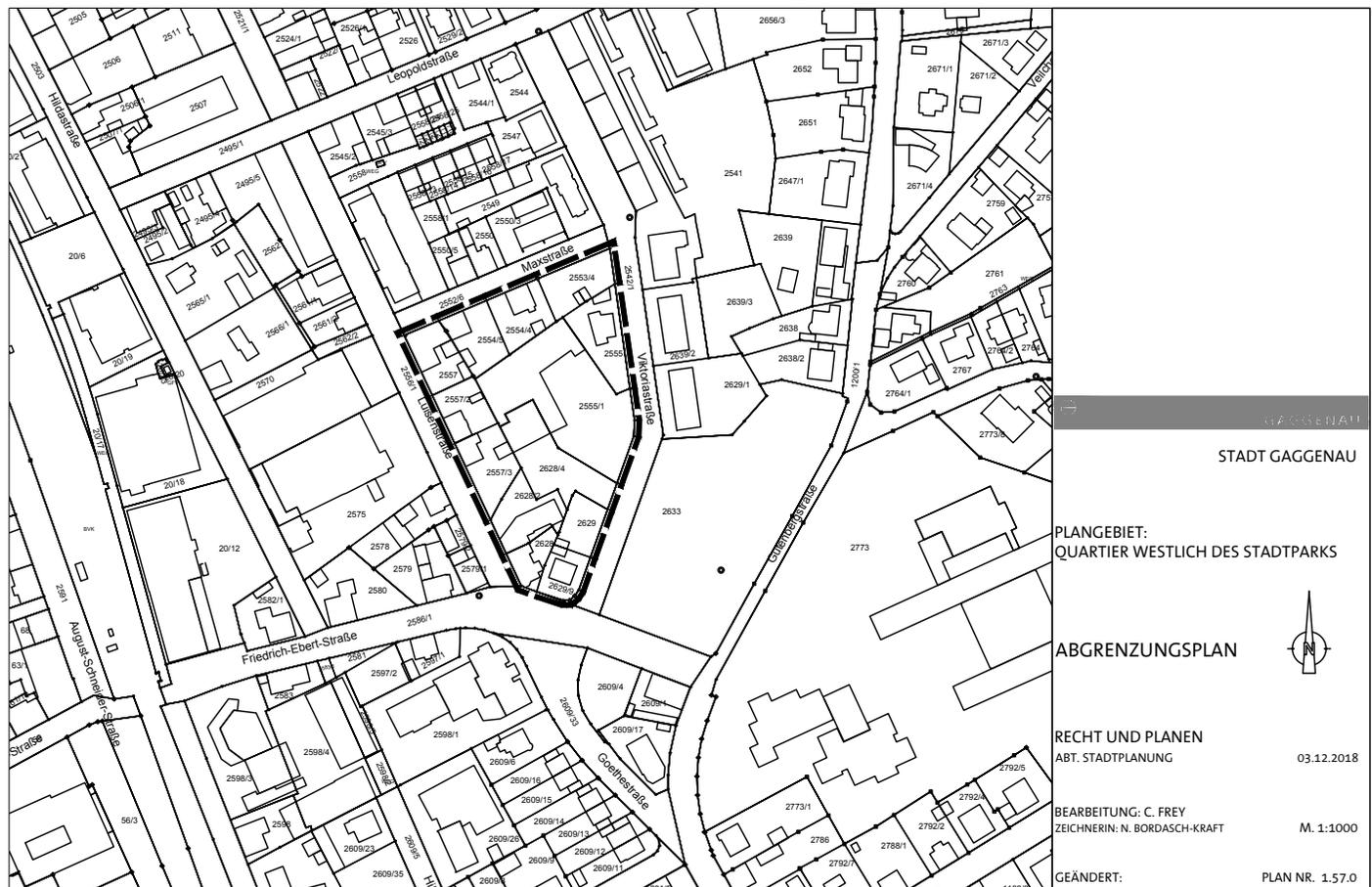
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 24. November 2020



Christof Florus
Oberbürgermeister



ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN